

SLUB Dresden  
zell  
Hist.  
Sax.K.  
17  
-1,118  
m059 | MAG

zell 1, m059, MAG, P3

X





**Wir / Friedrich August / von Gottes**

**Gnaden / König in Pohlen / Groß-Herzog in Lit-**  
**thauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien / Samogytien / Knobien / Bollhy-**  
**nien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenscien / Severien und Schernicovien / Herzog zu Sachsen /**  
**Külich / Cleve / Berg / Ungern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und**  
**Chur-Fürst / Land-Grass in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-**  
**graff zu Magdeburg / Gefürsteter Grass zu Henneberg / Grass zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / 2c.**

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Creyß / Haupt- und Ambt-Leuten / Schössern / Verwaltbern /  
Bürgermeistern / und Rätthen in Städten / Richtern und Schultheissen / und insgemein allen Unseren Unterthanen / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen /  
fügen auch denenselben hiermit zu wissen / Wie daß bey gegenwärtigen / sowohl der Contagion halber / höchstgefährlichen Zeiten / als auch wegen derer vielen / in  
Unsern Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen / in großer Menge sich befindenden frembden und anderer Bettler / Vaganten / Herrn-losen / und sonst herum-  
schweifenden Gesindels / abgedandter Soldaten / Mühl-Knappen / auch Zigeuner und dergleichen liederlichen Volcks / durch welches dem Land-Manne und Un-  
terthanen zeithero vielfältige Beschwerden zugefüget worden / Wir aus tragender Landesväterlicher Vorsorge für nöthig befunden / gewisse Straßen-Bereuthere /  
gleichwie auch Anno 1684. geschehen / hinviederum bestellen und annehmen zu lassen / welche vermöge ihrer erhaltenen Anweisung / die Grängen / Straßen / Neben-  
und Schlupff-Wege / fleißig bereithen / und nicht nur / wenn sie solcherley loses oder anderes verdächtiges Gesindel und Persohnen / die ihres Thums und Wesens /  
auch Aufenthalts im Lande halber / keine rechtmäßige Uhrsache anzugeben wissen / auch keine richtige Pässe / bey sich / oder vorzuzeigen haben / darauff finden / oder in  
denen Births-Schenck- und andern Häusern antreffen / sofort anhalten / und / jeder für sich selbst / oder uffn Nothfall mit Hülffe der nechsten Gerichts-Obrig-  
keit und Unserer Miliz / in gefängliche Hafft nehmen / in das nechstangelegene Ur- / zu ferneren Verfahren wieder dieselben / unverzüglich bringen und überliefern /  
nicht minder auch hiernechst und vornehmlich / so lange die Gefahr der Contagion währet / auff denen Grängen und Pässen / gegen das Königreich Böhemb zu /  
oder wo sie sonst noch künftig hin sich zu begeben / beschliet werden / damit keine verdächtige Persohnen von da her / oder aus anderen inficirten Orthen und Lan-  
den / sich in die Unserigen einschleichen / noch dergleichen Sachen eingeschleppt werden möchten / fleißige und genaue Acht geben / selbige zurück weisen / auch / da sie  
sich wiedersehen solten / mit Gewalt abtreiben / und nicht über die Grängen / insonderheit aber durchaus keine Juden ins Land herein kommen und passiren lassen  
sollen ; Wir verordnen und befehlen diesennach Unseren Beambten / Gerichts- und anderen Obrigkeiten / auch allen und jeden Unseren Unterthanen / hiermit / er-  
meldten Straßen-Bereuthern / hierunter allenthalben / sowohl nach Anleitung Unsers de dato Dresden / den 16. Septembr. 1710. wieder die Diebs- und Räuber-Kot-  
ten und Verordnungen / und wie es sonst zu Erreichung obangezogener Unserer Landesväterlicher Absicht / und dem Publico zum besten geschehen kan / oder dien-  
sam und förderlich seyn mag / obvorgeschriebener maßen / und sonst auff alle Art und Weise / nach Bedürffen und erheischender Nothdurfft / willig und gerne hülff-  
liche Hand zu leisten / und behörig beyzustehen / auch / wie Wir Uns zu ihnen versehen / um der / sonst wiedrigen Falles / daher zu gewarten habenden Verantwor-  
tung willen / hierbey nichts zu verabsäumen / oder für sich und durch die Ihrigen / zu unterlassen ; Nicht weniger noch fernerhin / Unseren vorangezogenen Manda-  
ten und anderen Verordnungen zu gehorsambster Folge / alles dasjenige / was darinnen sowohl wegen des Bettel-Volcks / und anderen liederlichen Gesindels / als  
auch derer Contagions-Anstalten halber / anbefohlen worden / und enthalten ist / allenthalben genau zu beobachten / und zu verfügen / auch hierüber mit ihren Be-  
nachbarten von Zeit zu Zeit fleißige Communication zu pflegen / Wofern hingegen offtberührte Straßen-Bereuthere sich an einem oder andern Orthe lange auff-  
halten / und stille liegen / oder in denen Births-Häusern und Schencken sitzen bleiben / und sich vollsauffen / oder sonst ihren auffgetragenen Dienst nicht zu recht und  
behörig verrichten / und das ihnen zukommende nicht gebührend thun solten / als worauff aller Orthen fleißige Obacht zu haben / So ist deshalb alsofort zu Un-  
serer Landes-Regierung anhero / zu deren Bestrafung / auch nach Befinden Abdandung / und sonst anderer Verfügung / Bericht zu erstatten. Des zu Urkund  
ist dieses mit Unserm Cancley-Secret bedrucket worden / So geschehen und geben zu Dresden / am 12. Septembr. Anno 1713.



Wolff Siegfried von Kötteritz

Joh. Christoph Gänther / S



Handwritten text at the top of the left page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text on the left page, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the left page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom left of the left page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the top of the right page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text on the right page, appearing as bleed-through from the reverse side.





x

